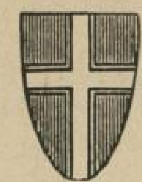
# Amtsblatt der Stadt Wien

**Bezugspreise f. Wien mit Zustellung:**
Ganzjährig . . . . . . . . . . . . S 25.—
Halbjährig . . . . . . . . . . . . S 13.—
Einzelnummer . . . . . . . . . . . S —.60



**Schriftleitung und Verwaltung:**
I, Neues Rathaus - Fernruf B 40-500, Kl. 041, 042, 013
Postsparkassenkonto Nr. 210.045 - Anzeigenannahme:
„Gewista", 17. Bez., Hernalser Hauptstraße Nr. 27

**Erscheint jeden Mittwoch**

Jahrgang 51 — Mittwoch, 6. März 1946 — Nr. 7


Inhalt: Wiener und Wienerinnen: Erzeugt Vitamine! — Geschäftseinteilung des Magistrates der Stadt Wien — Der Krakauer Kalender ist wieder da! — Baubewegung — Vereinsangelegenheiten

## Wiener und Wienerinnen!

# Erzeugt Vitamine!

Kriegszeiten sind Hungerszeiten. Ist der Krieg längst zu Ende, so bleiben doch Hunger und Not noch einige Zeit bestehen. Diese Erfahrung haben bisher alle Generationen der Menschheit gemacht, die Kriege erlebt haben. Je größer die menschlichen Siedlungen, je umfangreicher die Städte, um so schwieriger ist ihre Versorgung mit Nahrungsmitteln und um so größer ist die Not, in die der Krieg und seine Folgen die Stadtbevölkerung stürzt.

Wir wissen, daß im Kriege weniger Felder bebaut und daher weniger Feldfrüchte geerntet werden. Daher fehlt auch Futter und der Tierbestand geht zurück. Auch die Menschen fehlen im Kriege, die die landwirtschaftliche Arbeit leisten, und die Transportmittel werden zerstört, so daß selbst die verringerte Ernte nicht oder nur mit den größten Schwierigkeiten in die Stadt gebracht werden kann.

Zu diesen allgemeinen Erscheinungen, die jeder Krieg mit sich bringt, kommt jetzt noch die Zerreißung unseres Landes in vier Zonen, die wirtschaftlich voneinander abgesperrt sind, so daß die Überschüsse der einen nicht in die bedürftige andere Zone gebracht werden können.

In dieser Situation ist jede noch so kleine Eigenproduktion der Stadtbevölkerung ein wertvoller Gewinn für ihre Ernährung. Es ist nicht möglich, in der Großstadt eine landwirtschaftliche Großproduktion einzurichten. Aber der einzelne kann auf kleinstem Fleckchen Erde und unter Heranziehung aller ihm zugänglichen Hilfsmittel eine Ernte erzielen, die wenigstens ihm und seiner Familie eine wertvolle Zubuße an Gemüse und Kartoffeln liefert. Jedes Kilogramm Gemüse, das auf diese Weise zusätzlich in Wien selbst geerntet werden kann, bedeutet eine Verbesserung der durch den Apparat der staatlichen Behörden und der Alliierten gewährleisteten Versorgung. Es bedeutet einen Gewinn an Vitaminen, an denen unsere Nahrung seit Jahren besonders arm ist. Jeder Sack Kartoffeln, der dem Wiener Boden abgerungen werden kann, ist eine Bereicherung unserer Küche, mit einem besonders wertvollen Grundelement unseres Speisezettels.

Im Vorjahr sind zehntausende Wiener dem Rufe der Gemeindeverwaltung gefolgt und haben kleine Gärten angelegt und für ihre Familien Kartoffeln und Gemüse gebaut. Dies muß auch heuer geschehen.

Jedes Fleckchen Erde, das sich dafür eignet, muß herangezogen und der Versorgung der Bevölkerung dienstbar gemacht werden. Die Gemeindeverwaltung hat schon im Vorjahre die Anbauflächen stark vergrößert. In diesem Jahre werden weitere zweieinhalb bis drei Millionen Quadratmeter Grundfläche diesem Zwecke zugeführt werden. Es werden somit in Wien in diesem Jahre rund zwölf Millionen Quadratmeter Ernteland zur Bebauung zur Verfügung stehen. Die Mag.Abt. 53, „Siedlungs- und Kleingartenwesen", im Wohnungsamt der Stadt Wien, I, Bartensteingasse 7/II, wird — wie bisher — wieder Saatkartoffeln und Gemüsepflänzchen beschaffen und an die Gartenbesitzer ausgeben. Durch Presse und Rundfunk wird sie regelmäßig Anleitungen für die Bebauung des Erntelandes verlautbaren. Wer noch brachliegende Grundflächen besitzt, melde sie sofort der Mag.Abt. 53, die Zuweisung von Grundflächen zur Bebauung erfolgt durch die gleiche Abteilung.

Kein Fleckchen Erde darf in unserer Stadt ungenützt bleiben.

Jeder Wiener nehme an der großen Aktion zur Verbesserung unserer Ernährung teil!

Jeder Wiener erzeuge Vitamine für sich und die Seinen!

Nur wenn wir uns selbst zu helfen bemüht sind, werden auch die anderen in ausreichendem Maße helfen. So viele Nahrungsmittel als wir selbst aus unserem Boden ziehen können, müssen wir unbedingt aus eigener Kraft erzeugen.

Es gilt nicht mehr, den Krieg zu verlängern.

Wer mithilft, den Hunger zu überwinden, der hilft mit, den Frieden zu gewinnen!

**Körner e. h.**

Wien, am 1. März 1946 — Bürgermeister der Stadt Wien

– 26. Februar 1946



# Geschäftseinteilung des Magistrates der Stadt Wien

Der Stadtsenat hat in seiner Sitzung vom 14. Februar 1946 nachstehende Geschäftseinteilung des Magistrates beschlossen, die am 1. März 1946 in Kraft getreten ist. Die hier angeführten Geschäftsgruppen entsprechen den Verwaltungsgruppen der Gemeinderatsausschüsse.

## Magistratsdirektion:

**Magistratsdirektor: Dr. Viktor Kritscha**

Büro der Magistratsdirektion
Präsidialbüro
Amtsinspektion
Personaleinsatz
Rekursbüro
Pressestelle
Personenkraftwagenbetrieb

## Geschäftsgruppe I: Personalangelegenheiten, Verwaltungs- und Betriebsreform

**Vize-Bürgermeister: Paul Speiser**

M.Abt. 1: Allgemeine Personalangelegenheiten
M.Abt. 2: Einzelpersonalangelegenheiten
M.Abt. 3: Gehalts- und Lohnverrechnung

## Geschäftsgruppe II: Finanzwesen

**Amtsführender Stadtrat: Karl Honay**

M.Abt. 4: Allgemeine Finanzverwaltung, Steuern und Abgaben
M.Abt. 5: Finanzwirtschaft und Haushaltswesen
M.Abt. 6: Rechnungs- und Kassendienst, Exekutionsdienst

## Geschäftsgruppe III: Kultur und Volksbildung

**Amtsführender Stadtrat: Dr. Viktor Matejka**

M.Abt. 7: Rechtliche und wirtschaftliche Angelegenheiten der Kultur und Volksbildung
M.Abt. 8: Kultur und Volksbildung
M.Abt. 9: Stadtbibliothek
M.Abt. 10: Städtische Sammlungen

## Geschäftsgruppe IV: Wohlfahrtswesen

**Amtsführender Stadtrat: Dr. Ferdinand Freund**

M.Abt. 11: Jugendamt
M.Abt. 12: Wohlfahrtspflege (Erwachsenenfürsorge)
M.Abt. 13: Fürsorgeverbandskosten
M.Abt. 14: Sozialversicherung

## Geschäftsgruppe V: Gesundheitswesen

**Vize-Bürgermeister: Lois Weinberger**

M.Abt. 15: Gesundheitsamt
M.Abt. 16: Sanitätsrechtsangelegenheiten
M.Abt. 17: Anstaltenamt

## Geschäftsgruppe VI: Bauangelegenheiten

**Amtsführender Stadtrat: Franz Novy**

Stadtbauamtsdirektion
M.Abt. 18: Stadtregulierung
M.Abt. 19: Architektur
M.Abt. 20: Plan- und Schriftenkammer
M.Abt. 21: Baustoffbeschaffung
M.Abt. 22: Bauhöfe und Werkstätten
M.Abt. 23: Nutzbauten und städtischer Preistarif
M.Abt. 24: Wohnbau, Siedlungen und Kleingärten
M.Abt. 25: Kriegsschädenbehebung an Gebäuden
M.Abt. 26: Gebäudeerhaltung
M.Abt. 27: Wohnhäusererhaltung
M.Abt. 28: Straßenbau
M.Abt. 29: Brücken- und Wasserbau
M.Abt. 30: Kanalisation
M.Abt. 31: Wasserwerke
M.Abt. 32: Heizung und Maschinenbau
M.Abt. 33: Öffentliche Beleuchtung
M.Abt. 34: Installationen in städtischen Gebäuden

## Geschäftsgruppe VII: Baubehördliche und sonstige technische Angelegenheiten

**Amtsführender Stadtrat: Anton Rohrhofer**

Stadtbauamtsdirektion
M.Abt. 35: Allgemeine Baupolizeiangelegenheiten
M.Abt. 36: Bau-, Feuer- und Gewerbepolizei für die Bezirke 1—9 und 20
M.Abt. 37: Bau-, Feuer- und Gewerbepolizei für die Bezirke 10—19 und 21—26
M.Abt. 38: Technische Sicherheitsangelegenheiten in Vergnügungsstätten
M.Abt. 39: Städtische Prüf- und Versuchsanstalt
M.Abt. 40: Technische Grundangelegenheiten und Schätzungen
M.Abt. 41: Stadtvermessung
M.Abt. 42: Gartenanlagen
M.Abt. 43: Friedhöfe
M.Abt. 44: Bäder
M.Abt. 45: Wäschereien
M.Abt. 46: Technische Verkehrsangelegenheiten
M.Abt. 47: Transportlenkung
M.Abt. 48: Fuhrwerksbetrieb und Straßenpflege
M.Abt. 49: Stadtforstamt

## Geschäftsgruppe VIII: Wohnungs-, Siedlungs- und Kleingartenwesen

**Amtsführender Stadtrat: Gottfried Albrecht**

M.Abt. 50: Allgemeine und rechtliche Angelegenheiten des Wohnungs-, Siedlungs- und Kleingartenwesens
M.Abt. 51: Wohn- und Geschäftsraumlenkung (Wohnungsamt)
M.Abt. 52: Verwaltung der städtischen Wohn- und Amtshäuser
M.Abt. 53: Siedlungs- und Kleingartenwesen

## Geschäftsgruppe IX: Wirtschaftsangelegenheiten

**Amtsführender Stadtrat: Karl Flödl**

M.Abt. 54: Beschaffungsamt
M.Abt. 55: Verwaltung der Volks-, Haupt- und Sonderschulen
M.Abt. 56: Verwaltung der Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen
M.Abt. 57: Liegenschaftsamt
Ferner Hauptwirtschaftsamt

## Geschäftsgruppe X: Ernährungsangelegenheiten

**Amtsführender Stadtrat: Rudolf Sigmund**

M.Abt. 58: Rechtliche Angelegenheiten des Ernährungswesens und Landeskultur
M.Abt. 59: Marktamt
M.Abt. 60: Veterinäramt
Ferner Zentralernährungsamt

## Geschäftsgruppe XI: Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten

**Amtsführender Stadtrat: Josef Afritsch**

M.Abt. 61: Bevölkerungswesen
M.Abt. 62: Vereins- und Versammlungswesen, Wahlen, Verschiedenes
M.Abt. 63: Gewerbewesen
M.Abt. 64: Administrative Bau-, Elektrizitäts-, Eisenbahn- und Luftschiffahrtsangelegenheiten
M.Abt. 65: Zivilrechtsangelegenheiten
M.Abt. 66: Statistik
M.Abt. 67: Archiv der Stadt Wien
M.Abt. 68: Preisbestimmungsamt
M.Abt. 69: Öffentliche Verwalter und öffentliche Aufsichtspersonen
Ferner Feuerwehr der Stadt Wien und Landesstelle Wien für Umsiedlung von Flüchtlingen

## Geschäftsgruppe XII: Städtische Unternehmungen

**Amtsführender Stadtrat: Dr. Erich Exel**

### Städtische Unternehmungen:

Wiener Gaswerke
Wiener Elektrizitätswerke
Wiener Verkehrsbetriebe
Gemeinde Wien — städtische Leichenbestattung
Brauhaus der Stadt Wien
Gemeinde Wien — städtische Ankündigungunternehmung „Gewista"
Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien

# Baubewegung

vom 19. bis 26. Februar 1946.

## Neubauten:

13. Bezirk: Trazerberggasse 13, Sommerhütte und Einfriedung, Heinrich Leitner, 18, Eckpergasse 2, Bauführer „Universale“, Hoch- und Tiefbau-AG., 1, Renngasse 6 (IV/26—Bb 13/16/46).

" " Rossinigasse 10, Sommerhütte, Ing. Rudolf und Hertha Horak, 5, Margaretenstraße 122, Bauführer „Universale“, Hoch- und Tiefbau-AG., 1, Renngasse 6 (IV/26—Bb 13/17/46).

17. Bezirk: Dornbacher Straße 9, Behelfsheim, Anna Zapletal, 6, Stumpergasse 13, Bauführer Bmst. Ing. J. Groß, 17, Dornbacher Straße 47 (IV/26—1/46/H).

21. Bezirk: Nächst der Eipeldauerstraße, Gst. 266/1, Siedlungshaus, Johann Masek, 20, Wallensteinstraße 59, Bauführer Bmst. Robert Haupt, 1, Meistersingerstraße 13 (IV/26—5924/45).

24. Bezirk: Brunn am Gebirge, Viktor-Adler-Straße, Parzelle 1104/25, Einfamilienhaus, Wilhelm und Marie Niegl, 24, Brunn am Gebirge, Wiener Straße 43, Bauführer Bmst. Arch. Alfred Schmitt, 24, Brunn am Gebirge, Franz-Anderle-Platz 5 (IV/26—Bb 24/53/46).

25. Bezirk: Erlaa, Hofalleestraße 26, Einfamilienhaus, Josef und Marie Titz, 15, Neußerplatz 4, Bauführer unbekannt (IV/26—Bb 25/27/46).

## Um- und Zubauten und sonstige bauliche Abänderungen:

1. Bezirk: Salztorgasse 5, Wiederinstandsetzung, Richard Kassin, im Hause, Bauführer Bmst. Dipl.-Ing. Franz Kühnel, 7, Kaiserstraße 45 (IV/25/2825).

" " Rotenturmstraße 11, Bauabänderung, Josef Stehlik, im Hause, Bauführer Bmst. Dipl.-Ing. Franz Kühnel, 7, Kaiserstraße 45 (IV/25/2895).

" " Landskrongasse 1, Bauabänderung, Thomas Treyer, 1, Bauernmarkt 13, Bauführer Bmst. Dipl.-Ing. Franz Katlein, 7, Siebensterngasse 42—44 (IV/25/2948).

" " Schottengasse 6—8, Umbau auf Ölfeuerung, Creditanstalt-Bankverein, Hauptanstalt, im Hause, Bauführer Ing. A. Swoboda, 15, Ullmannstraße 47 (IV/25/3316).

2. Bezirk: Taborstraße 39, Umbau auf Ölfeuerung, Bayrischer Hof, im Hause, Bauführer Fa. Karl Hartmann, 14, Linzer Straße 84 (IV/25/2986).

" " Stuwerstraße 34, Wiederinstandsetzung, Josef Schilhab, 8, Lange Gasse 58, Bauführer unbekannt (IV/25/3064).

" " Obere Donaustraße 15a, Bauabänderung, Hammerbrotwerke, Ges. m. b. H., im Hause, Bauführer Bmst. Joh. Beyer, 9, Schwarzspanierstraße 7 (IV/25/3247).

" " Förstergasse 6, Wiederinstandsetzung, Rosina Bauer, im Hause, Bauführer Bmst. Franz Krulatz, 2, Obere Donaustraße 69 (IV/25/3489).

3. Bezirk: Prinz-Eugen-Straße 15, Errichtung eines Heizölbehälters, Prumer und Franz Pawlicek, 3, Landstraßer Hauptstraße 75—77, Bauführer Fa. Ing. J. Müller u. E. A. Fuhrmann, 3, Strohgasse 6—8 (IV/25/2983).

4. Bezirk: Johann-Strauß-Gasse 26, Wiederinstandsetzung des Stiegenhauses usw., Margarete Weiß, 14, Diesterweggasse 11, Bauführer Ing. Karl M. Grünanger, 4, Wiedner Hauptstraße 43 (IV/25/2950).

" " Graf-Starhemberg-Gasse 31, Umbau auf Ölfeuerung, Franz Wanke, im Hause, Bauführer Ing. Westhauser u. Ing. Föderl, 6, Webgasse 20 (IV/25/3109).

" " Wiedner Hauptstraße 8—10, Wiederinstandsetzung eines Verkaufsgebäudes, Karl Huber u. Cons., 11, Geiselbergstraße 8, Bauführer unbekannt (IV/25/3132).

5. Bezirk: Jahngasse 38/3, Bauabänderung, Hausverwaltung Walter Gerstorfer, Bauführer Bmst. Anton Misterka, 5, Castelligasse 19 (IV/25/3205).

6. Bezirk: Millergasse 41, Umbau von Werkstätte auf Wohnung, Hedwig Mattis, im Hause, Bauführer Bmst. Ing. E. Karl Ehrlich, 13, Trauttmansdorffgasse 44 (IV/25/2865).

" " Mollardgasse 44, Garage-Wiederinstandsetzung, Wilhelm Drechsler, 5, Hamburgerstraße 10, Bauführer Karl Tuchscherer, Spezialholzbau-Unternehmung, 13, Altgasse 21 (IV/25/2898).

" " Hofmühlgasse 17, Errichtung einer Ölfeuerungsanlage, Gebr. Ladstätter, im Hause, Bauführer Österr. Körting AG., 7, Schottenfeldgasse 20 (IV/25/3127).

7. Bezirk: Lerchenfelder Straße 35, Umbau auf Ölfeuerung, Leop. Partik, im Hause, Bauführer Joh. Baier, Zentralheizungen, 18, Gentzgasse 115—117 (IV/25/3314).

" " Lindengasse 26, Umbau auf Ölfeuerung, Kurt Altmann, im Hause, Bauführer Bmst. Wilh. Zeeh, 5, Schönbrunner Straße 145 (IV/25/3315).

8. Bezirk: Sanettystraße 4, Wiederinstandsetzung, Grete Roißl, im Hause, Bauführer Bmst. Ing. Karl Fichtinger, 15, Kriemhildplatz 2 (IV/25/3031).

" " Albertgasse 35, Bauabänderung, Wiener Gebietskrankenkasse, 1, Wipplingerstraße 28, Bauführer Eichhorn u. Co., Ges. m. b. H., 1, Walfischgasse 15 (IV/25/3071).

9. Bezirk: Alserbachstraße 29, Errichtung eines Personenaufzuges, Baugenossenschaft Groß-Wien, G. m. b. H., 1, Nibelungengasse 1, Bauführer unbekannt (IV/25/3111).

" " Spittelauer Lände 3, Errichtung eines Personenaufzuges, Hotel Eden, im Hause, Bauführer unbekannt (IV/25/3112).

## *Der Krakauer Kalender ist wieder da!*

*Nach zweijähriger Unterbrechung ist „Der alte Krakauer Schreibkalender, 304. Jahrgang“ unter dem Haupttitel „Österreichischer Schreibkalender 1946“ im Verlag Carl Ueberreuter wieder erschienen.*

*Wie schon immer, bringt er auch in seiner ersten Nachkriegsausgabe ein vielfältiges Kalendarium, das von der mutmaßlichen Witterung, von den Zeichen des Tierkreises, von kommenden Finsternissen und auch davon berichtet, daß 1946 von Mars regiert wird.*

*Neben Maßen und Gewichten, Gebühren für Briefsendungen und Telegramme erfährt man die Bedeutung verschiedener Abkürzungen alliierter Dienststellen in Österreich. Der Zusammenstellung aller bisher erlassenen Gesetze zum Wiederaufbau Österreichs folgt eine umfassende Aufschlüsselung der Organe des Bundes und der Länder. Eine Beschreibung der Bundesministerien mit ihren Sektionen und eine genaue Übersicht über die Verwaltung der Stadt Wien mit einer Unterteilung bis in die einzelnen Magistratsabteilungen werden beim Verkehr mit Ämtern und Behörden eine wertvolle Hilfe sein. Auch auf die Zusammensetzung der einzelnen Bundesländer ist nicht vergessen worden und eine Zergliederung der wirtschaftlichen Körperschaften und Standesvertretungen wird viel Beachtung finden.*

*Daß die Sitzpläne der Wiener Theater abgedruckt werden, gehört schon zur Tradition des Krakauer Kalenders. Diesmal kommen aber auch noch die der Konzertsäle, der großen Tonkinos und der Wiener Urania hinzu. Verständlich ist, wenn plötzlich zwischen den Seiten eine Notiz auftaucht, die besagt, daß der Abschnitt über die Sehenswürdigkeiten der Stadt Wien erst im nächsten Jahrgang wieder aufgenommen wird. Ein Wiener Wegweiser beschließt den Schreibkalender.*

*Neben Neuigkeiten werden auch viele alte Weisheiten verzapft, und von diesen soll eine Bauernregel herausgehoben werden, deren Beachtung oder Nichtbeachtung für die Wiener in der nächsten Zeit von Bedeutung sein wird: Wer gute Ernten haben will, der dünge, pflüg' und grabe viel!*

10. Bezirk: Columbusgasse 89—91/3, Vermauern einer Türöffnung, Walter Gerstorfer, 20, Greiseneckergasse Nr. 22, Bauführer unbekannt (IV/26—Bb 10/29/46).

11. Bezirk: Kaiser-Ebersdorfer Straße 187, Motorhäuschen, Ferdinand Safer, im Hause, Bauführer unbekannt (IV/26—Bb 11/34/46).

13. Bezirk: Lainzer Straße 49—51, geringe bauliche Veränderungen, Polizeidirektion Wien, Polizeikommissariat Hietzing, im Hause, Bauführer Bmst. Arch. Franz Oppolzer, 13, Erzbischofgasse 4 (IV/26—Bb 13/14/46).

„ „ Kupelwiesergasse 29, Einbau eines Baderaumes, Hans Lobner, im Hause, Bauführer Bmst. Arch. Karl Tuma, 18, Gentzgasse 138 (IV/26—Bb 13/15/46).

18. Bezirk: Schumanngasse 32—34, Umbau auf Ölfeuerung, Frisch u. Haupt, im Hause, Bauführer Ing. Wersthauser u. Ing. Föderl, 6, Webgasse 20 (IV/25/3108).

19. Bezirk: Vegagasse 6, Einbau einer Eisenbetondecke, Gustav Meixner, 9, Währinger Gürtel 135, Bauführer Bmst. Löschner u. Helmer, 9, Alserbachstraße 5 (IV/26—Bb 19/15/46).

21. Bezirk: Siemensstraße 164, Kriegsschadenbehebung, Hans Hiermer, im Hause, Bauführer Bmst. Josef Eggenfellner, 1, Wollzeile 12 (IV/26—6098/45).

23. Bezirk: Schwechat, Gartenstraße 29, Wiederaufbau des Nebengebäudes mit Kleinwohnung, Josef und Stephanie Obdrzalek, im Hause, Bauführer Bmst. Arch. Friedrich Tomasofsky, 23, Schwechat, Wiesmayrstraße 31 (IV/26—Bb 23/13/46).

„ „ Schwechat, Wiener Straße 20, Zubau (Kanzleiräume), Martin Karl, im Hause, Bauführer Bmst. Ing. Josef Werl, 11, Simmeringer Hauptstraße 497 (IV/26—Bb 23/12/46).

24. Bezirk: Gaaden, K. Nr. 5, Einfriedung, Johann und Helene Sietweis, im Hause, Bauführer Zmst. Karl Fließenschuh, 24, Gaaden, K. Nr. 13 (IV/26—Bb 24/54/46).

„ „ Wiener Neudorf, Triester Straße 6, Geräteschuppen, Josef und Grete Ziska, im Hause, Bauführer Bmst. Ing. A. Himmelstoß, 24, Wiener Neudorf, Ferdinandsgasse 16 (IV/26—Bb 24/50/46).

„ „ Guntramsdorf, Keltengasse, K. Nr. 501, Aufbau eines Zimmers und Heuschuppens, Anton und Rosa Heyderer, im Hause, Bauführer Mmst. Max Talirz, 24, Guntramsdorf, Kerngasse 18 (IV/26—Bb 24/49/46).

„ „ Hennersdorf, Rothneusiedlweg, Parz. 157/5, Wohngebäude, Wiederaufbau, Therese Heblinger, im Hause, Bauführer Mmst. Georg Breit, 25, Inzersdorf, Hungereckstraße 24b (IV/26—Bb 24/51/46).

24. Bezirk: Gumpoldskirchen, Jubiläumsstraße 1, Wohn- und Wirtschaftsgebäude (Wiederaufbau und Instandsetzungsarbeiten), Josef und Elisabeth Aigner, im Hause, Bauführer Bmst. Ing. Josef Schleußner, 24, Mödling, Südtiroler Gasse 16 (IV/26—Bb 24/52/46).

„ „ Guntramsdorf, Mödlinger Straße 8, Wiederaufbau des Wirtschaftstraktes, Artur Rank, im Hause, Bauführer Bmst. Franz Nitsch, 24, Guntramsdorf (IV/26—Bb 24/55/46).

25. Bezirk: Perchtoldsdorf, Hochstraße 43, Zubau (Werkstätte), Hans Brachowicz, im Hause, Bauführer Bmst. Gregor Breitenecker, 25, Perchtoldsdorf, Promenade 18 (IV/26—Bb 25/25/46).

„ „ Atzgersdorf, Schulgasse 9, Notwohnung, Konrad Franz, im Hause, Bauführer Bmst. Ing. Hans Lang, 25, Mauer, Kirchengasse 2a (IV/26—Bb 25/26/46).

26. Bezirk: Kierling, Dietschengasse 36, Zubau, Ludwig Oswald, im Hause, Bauführer „Selbsthilfe“ (IV/26—26/162/46).

„ „ Kierling, Ried Steinbrunn, Zubau, Max Geibel, 26, Kierling, Dietschengasse, Bauführer unbekannt (IV/26—26/168/46).

„ „ Kritzendorf, Hauptstraße 39a, Zubau, Helene Kozeny, 17, Alszeile 62a, Bauführer unbekannt (IV/26—26/170/46).

### Grundabteilungen:

14. Bezirk: Weidlingau: E. Z. 289, Gst. 31/5, Julius Koci, Hadersdorf-Weidlingau, Wurzbachtal 23, und Hermine Riener, 15, Dingelstedtgasse 8, durch Rechtsanwalt Dr. Franz Neubauer, 1, Opernring 13 (VII/4—261/46).

20. Bezirk: Brigittenau: E. Z. 4104, Gst. 3298/1, Roman und Marie Schrotz, 15, Schweglerstraße 48 (VII/4—262/46).

21. Bezirk: Eßling: E. Z. 2632, Gst. 363/152, Emil Dworsky, 21, Eßling, Haydngasse, Parz. 363/152 (VII/4—253/46).

„ „ Aspern: E. Z. 1305, Gst. 915, Josef Oberreither, 21, Forstnergasse 88 (VII/4—252/46).

25. Bezirk: Breitenfurth: E. Z. 98, Gst. 257/3/4/5/7, Joachim Ertler, 4, Rechte Wienzeile 11a, durch Dr.-Ing. Erich Meixner, 1, Fichtegasse 2a (VII/4—257/46).

### Fluchtlinien:

11. Bezirk: E. Z. 1315, K. G. Simmering, für Alois Pagler, 11, Hauffgasse 3 (IV/26—Fl 45/46).

„ „ Simmeringer Hauptstraße 60, für Marie Hacker, im Hause (IV/26—Fl 46/46).

12. Bezirk: Bonygasse 7, für Rudolf Kirner, 12, Ignazgasse 20 (IV/26—Fl 47/46).

„ „ E. Z. 2244, K. G. Unter-Meidling, für Karl Kolar, 9, Servitengasse 14 (IV/26—Fl 48/46).

„ „ Siebertgasse 24, für Ing. Hubert Auer, 4, Mayerhofgasse 8 (IV/26—Fl 49/46).

19. Bezirk: Heiligenstädter Straße 72—74, für Vartian Armenak, 1, Fleischmarkt 12 (IV/26—Fl 52/46).

„ „ Salmannsdorfer Straße 70, für Otto Dorfinger, 13, Eduard-Klein-Gasse 3 (IV/26—Fl 55/46).

21. Bezirk: Kagraner Platz 26, für Holzbauwerk J. u. F. Hrachowina, im Hause (IV/26—Fl 44/46).

„ „ Donaufelder Straße 34, für Therese Zechmann, im Hause (IV/26—Fl 50/46).

„ „ Siemensstraße 87, für Josef Dusik, im Hause (IV/26—Fl 51/46).

„ „ Stammersdorf, Hauptstraße 132, für Johann und Stephanie Berger, im Hause (IV/26—Fl 53/46).

„ „ Stammersdorf, Hauptstraße 115, für Josef und Josefa Krumpl, im Hause (IV/26—Fl 54/46).

## Vereinsangelegenheiten

### Verlautbarungen des Wiener Magistrates, M.Abt. VII/2

M.Abt. VII/2—3/1946 Wien, am 17. Jänner 1946

**Bescheid**

Auf Grund des von Rudolf Haidegger, Wien IV, Apfelgasse 6, als ehemaliges Vorstandsmitglied gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Eingliederung des Vereines WAF (Wiener Associations Footballclub), die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 26. Juni 1939, IV AR—Ih—1—563, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Hans Hruschka, Angestellter der Wiener Elektrizitätswerke, Wien XVI, Steinmüllergasse 13/3, Karl Sigmund, Kaufmann, Wien IX, Liechtensteinstraße 52, Hilde Perenda, Mittelschulprofessorin, Wien VIII, Albertgasse 3.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—740/46 Wien, am 22. Jänner 1946

**Bescheid**

Auf Grund des von Johann Pechtl gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Neuordnung des Vereines Kleingartenverein Pachmanngasse, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 19. September 1938, IV A a 8 Eb 1/97, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Johann Pechtl, Wien XIV, Hütteldorfer Straße 249, Josef Kitzler, Wien XIV, Hütteldorfer Straße 206, Johann Oswald, Wien XIV, Hütteldorfer Straße 204, und Johann Schneidhofer, Wien XIV, Pachmanngasse 17.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Neuordnung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—15/46 Wien, am 6. Februar 1946

**Bescheid**

Auf Grund des von Viktor Hochleuthner gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Neuordnung des Vereines Sparverein Resitant, die vom Stillhaltekommissär für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 26. Juni 1039, IV AR—Ie/4212, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Viktor Hochleuthner, Wien XVIII, Lacknergasse 96/10, Josef Teterek, XVII, Rokitanskygasse 14, und Karl Krezasadla, Wien XVII, Rokitanskygasse 13.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Neuordnung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—1750/46 Wien, am 7. Februar 1946

**Bescheid**

Auf Grund des von Hans Katzenbeißer gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Auflösung des Vereines Vereinigung ehemaliger Salesianerzöglinge, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 26. Juni 1939, IV AR—1/I—5867, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Hans Katzenbeißer, Wien III, Lechnerstraße 1 bis 5, Hans Stockinger, Wien III, Schimmelgasse 9, Klemens Kukula, Wien III, Hagenmüllergasse 13, und Franz Mayer, Wien III, Dietrichgasse 38.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Auflösung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—2150/46 Wien, am 9. Februar 1946

**Bescheid**

Auf Grund des von Rechtsanwalt Dr. Rudolf Braun gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Aufhebung der Rechtspersönlichkeit verfügte Eingliederung des Vereines Juridisch-politischer Leseverein mit dem Sitz in Wien in den NS-Rechtswahrerbund, München, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 5. August 1938, Az. IV Ad Wa/Schn 9 b/5, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Dr. Rudolf Braun, Wien I, Seilergasse 4, Dr. Friedrich Harth, Wien IX, Wasagasse 2, Dr. Emmerich Hunna, Wien I, Rosenbursengasse 8, Dr. Heinrich Klang, Wien I, Museumstraße 12, und Dr. Otto Mayr, Wien I, Rotenturmstraße 13.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—62/46 Wien, am 12. Februar 1946

**Bescheid**

Auf Grund des von Adolf Schiffinger, gemeinsam mit Alois Stibor und Wenzel Kral, gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit verfügte Eingliederung des Vereines Kleingartenverein Gußenleithen in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner, Berlin, unter gleichzeitiger Zugrundelegung der Einheitssatzungen, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 19. September 1938, Az. IV A a/8 E b 1/238, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Adolf Schiffinger, Wien XIV, Mitisgasse 27, Alois Stibor, Wien XIV, Linzer Straße 233, und Wenzel Kral, Wien XIV, Hütteldorfer Straße 167.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—1555/1946 Wien, am 15. Februar 1946

**Bescheid**

Auf Grund des von Lambert Wanderer und Franz Wittmann gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Eingliederung des Vereines Kleintier-Rassezuchtverein Flötzersteig, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 20. September 1938, IV Aa 8 i A/43, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Lambert Wanderer, Wien XIV, Eppingerweg 34, Franz Wittmann, Wien XIV, Gustrogasse 21, Rudolf Benedikt, Wien XIV, Drawitzweg 8.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:

Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—7741/46 Wien, am 15. Februar 1946

**Bescheid**

Auf Grund des von Grießer und anderen ehemaligen Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Kleingartenverein Rudolfshöhe in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner e. V., Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 19. September 1938, A. Z. IV A a 8 E b 1/27, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Philipp Issel, Wien X, Laxenburger Straße 98, Hans Czernik, Wien XXV, Atzgersdorf, Beethovenweg 477, und Adolf Schmid, Wien X, Leebgasse 100.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:

Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—8257/45 Wien, am 15. Februar 1946

**Bescheid**

Auf Grund des von Wilhelm Bischof und anderen ehemaligen Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Kleingarten und Wirtschaftsverein Rosental in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner e. V., Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 19. September 1938, A. Z. IV A a 8 E b 1/85, angeordnet wurde, wird außer Karft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Heinrich Penk, Wien XIV, Rosental 40, Wilhelm Bischof, Wien XIV, Reindlgasse 22, Karl Hnilitschka, Wien XVI, Wilhelminenstraße 59, Karl Heinrich, Wien XVII, Kastnergasse 25, und Ludwig Kallina, Wien XVI, Liebhartsgasse 29.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:

Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—5855/45 Wien, am 27. Februar 1946

**Bescheid**

Auf Grund des von Dr. Karl Kriegler gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Neuordnung des Vereines Postwertzeichensammler-Vereinigung städtischer Angestellter in Wien, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Verfügung vom 8. November 1938, A. Z. IV A d 33 C 4, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Dr. Karl Kriegler, Wien XII, Krichbaumgasse 44, Hermann Ruppert, Wien IV, Goldeggasse 19, und Rudolf Fürst, Wien IX, Berggasse 9.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Neuordnung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:

Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—6056/46 Wien, am 27. Februar 1946

**Bescheid**

Auf Grund des von Adolf Reichert gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Aufhebung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Überführung des Vereines Österreichische Berufsstenographenvereinigung in die Deutsche Berufsstenographenschaft, Bayreuth, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Verfügung vom 27. Juli 1938, verlautbart im Nachrichtenblatt des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände, Nr. 19, vom 12. November 1938, Seite 391 und 392, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Adolf Reichert, Wien VII, Mariahilfer Straße 6, Paul Deutsch, Wien XIX, Steinbüchelweg, und Karl Schmalzbauer, Wien XVIII, Khevenhüllerstraße 5.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Überführung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:

Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—6104/45 Wien, am 27. Februar 1946

**Bescheid**

Auf Grund des von Hofrat Dr. Richard Kurt Donin gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Neuordnung des Vereines Österreichische Gesellschaft für zeitgenössische Graphik, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Verfügung vom 30. Mai 1939, A. Z. IV Ab—37 A, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Paul Scapinelli, Wien VII, Döblergasse 4, Dr. Richard Donin, Wien XVIII, Peter-Jordan-Straße 94, und Hans Ranzoni, Wien I, Kärntner Ring 15/21.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Neuordnung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:

Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—6227/45 Wien, am 27. Februar 1946

**Bescheid**

Auf Grund des von Sr. Mauritia Karoline Eder gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Aufhebung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Caritas Socialis in das Caritasinstitut der Erzdiözese Wien u. b. in die NS-Volkswohlfahrt e. V., Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Verfügung vom 18. September 1939, A. Z. IV Ac 26/27—1013, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Elia, Margarete Niklas, Wien IX, Pramergasse 9, Benedikta, Laura Stephelbaur, Kalksburg, Mackgasse 1, und Mauritia, Karoline Eder, Wien IX, Pramergasse 9.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Auflösung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—6817/45 Wien, am 27. Februar 1946

**Bescheid**

Auf Grund des von Dr. Ernst Mosing gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Aufhebung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Gesellschaft Österreichischer Volkswirte in den NS-Rechtswahrerbund, München, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 15. August 1938, A. Z. IV Ad W a/Schn., angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Universitätsprofessor Dr. Ferdinand Degenfeld-Schonburg, Wien III, Adolf-Kirchl-Straße 3, Universitätsprofessor Dr. Hans Mayer, Wien XIX, Bellevuestraße 55, Universitätsprofessor Dr. Wilhelm Winkler, Wien XIII, Ghelengasse 30, und Dr. Ernst Mosing, Wien I, Opernring 6.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—7377/45 Wien, am 28. Februar 1946

**Bescheid**

Auf Grund des von Leopold Hengsberger und anderen Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Schrebergartenverein Trambauerstraße in den Reichsbund deutscher Kleingärtner e. V., Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Verfügung vom 18. September 1938, A. Z. IV A a, 8 E b I/23, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Leopold Hengsberger, Wien X, Inzersdorfer Straße 16/25, Anton Vidlak, Wien X, Friedrich-Knauer-Gasse 4/2/9, und Johann Techet, Wien X, Laxenburger Straße 113.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—7542/45 Wien, am 28. Februar 1946

**Bescheid**

Auf Grund des von August Vodicka und anderen ehemaligen Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Dauerkleingartenanlage, Wien XII, Am Anger, in den Reichsbund deutscher Kleingärtner e. V., Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Verfügung vom 19. September 1938, A. Z. IV A a 8 E b I/51, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

August Wodicka, Wien XV, Kranzgasse 22/2/18, Johann Geitner, Wien XII, Oswaldgasse 14/2/18, und Rudolf Hartl, Wien XII, Flurschützstraße 6/8.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—7971/45 Wien, am 28. Februar 1946

**Bescheid**

Auf Grund des von Franz Prisching und anderen ehemaligen Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Kleingartenverein Ostmark in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner e. V., Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 19. September 1938, A. Z. IV A a 8 E b I/204, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Franz Prisching, Wien XXI, Schloßhofer Straße 54/2/11, Viktor Marsal, Wien XXI, Kinzerplatz 10/4/2/7, Jakob Giller, Wien XXI, Werndlgasse 3a/12, Karl Winter, Wien XXI, Ostmarkgasse 55/1, und Andreas Duben, Wien XXI, Werndlgasse 3 a.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—8229/45 Wien, am 28. Februar 1946

**Bescheid**

Auf Grund des von Johann Hrach und anderen ehemaligen Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Kleingartenverein Klein-Semmering in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner e. V., Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Verfügung vom 19. September 1938, A. Z. IV A a, 8 E b I/99, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Johann Hrach, Wien XIV, Kleingartenverein Klein-Semmering, Gr. F., Parzelle 108, Richard Zimmermann, Wien XIII, St.-Veit-Gasse 74, Gottfried Röhrich, Wien XVI, Dustmannweg 39/4, und Franz Kopfmüller, Wien XIV, Kleingartenverein Klein-Semmering, Gr. F., Parzelle 120.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

**Einzelexemplare sind ausschließlich im Drucksortenverlag der städtischen Hauptkasse, I, Neues Rathaus, Stiege 7, Halbstock, und in der Rathaustrafik erhältlich.**

M.Abt. VII/2—5425/45 Wien, am 1. März 1946

**Bescheid**

Auf Grund des von August Puraner gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Aufhebung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Gastwirte-Bezirksverein, Wien XIII, in die Wirtschaftskammer Wien, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 21. April 1939, A. Z. IV A a 4 B III 44/102, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

August Puraner, Wien XIII, Schweizertalstraße 4, Alois Heinrich, Wien XIII, Schweizertalstraße 7, und Sylvester Hahnl, Wien XIII, Wolkersbergenstraße 38.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—5428/45 Wien, am 1. März 1946

**Bescheid**

Auf Grund des von Johann Holik gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Aufhebung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Bezirksverein der Gastwirte, Wien XVI, in die Wirtschaftskammer Wien, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 21. April 1939, A. Z. IV A a 4 B III 44/102, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Johann Holik, Wien XVI, Koppstraße 86, Ignaz Erger, Wien XVI, Gürtel 25, und Alois Gratz, Wien XVI, Steinhofstraße 32.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—5430/45 Wien, am 1. März 1946

**Bescheid**

Auf Grund des von Heinrich Ferdinand gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Aufhebung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Gastwirte-Bezirksverein, Wien XVIII, in die Wirtschaftskammer Wien, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 21. April 1939, A. Z. IV A a 4 B III 44/102, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Ferdinand Heinrich, Wien XVIII, Schulgasse 15, Josef Gehardt, Wien XVIII, Gersthofer Straße 67, und Rudolf Kallat, Wien XVIII, Währinger Gürtel 41.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—5461/45 Wien, am 1. März 1946

**Bescheid**

Auf Grund des von Josef Kraft gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Aufhebung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Gastwirte-Bezirksverein, XX. Bezirk, in die Wirtschaftskammer Wien, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 21. April 1939, A. Z. IV A a 4 B III 44/102, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Josef Kraft, Wien XX, Wallensteinstraße 49, Franz Wittmann, Wien XX, Wallensteinstraße 53, und Johann Car, Wien XX, Rauscherstraße 12.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—6927/45 Wien, am 1. März 1946

**Bescheid**

Auf Grund des von Franz Kautner und anderen ehemaligen Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Schrebergartenverein Wilhelmshöhe in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner e. V., Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 19. September 1938, A. Z. IV A a 8 E b 1/31, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Konrad Wittmann, Wien X, Inzersdorfer Straße 8/24, Leopold Kowarc, Wien X, Kennergasse 10, und Franz Althaller, Wien X, Anlage Wilhelmshöhe, Parzelle 191.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung VII/2 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

Herausgeber, Eigentümer und Verleger: Die Stadt Wien. — Verantwortl. Schriftleiter: Hans Riemer, Wien I, Neues Rathaus. — Druck: Druck- und Verlagsanstalt „Vorwärts" KG., Wien V, Rechte Wienzeile 97.